



Leitfaden Veranstaltungssicherheit

Herausgeber:

**Stadt Heinsberg
Rechts- und Ordnungsamt
Apfelstraße 60
52525 Heinsberg**



Leitfaden Veranstaltungssicherheit

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Veranstaltungsarten	3
2.1. Veranstaltung nach Sonderbauverordnung NRW	3
2.2. Veranstaltung mit erhöhtem Gefährdungspotenzial	4
2.3. Veranstaltungen ohne erhöhtem Gefährdungspotenzial	5
3. Notwendige Genehmigungen für eine Veranstaltung	5
3.1. Gebrauchsabnahme von fliegenden Bauten	5
3.2. Sondernutzungsgenehmigung für öffentliche Straßen und Plätze	6
3.3. Erteilung einer vorübergehenden Schankerlaubnis	6
3.4. Anmietung eines öffentlichen Raumes	6
3.5. Weitere Berücksichtigungen bei der Veranstaltungsplanung	6
4. Notwendige Veranlassungen für eine sichere Veranstaltung	7
4.1. Brandsicherheitswache	7
4.2. Sanitäts- und Rettungsdienst	7
4.3. Ordnungs- und Sicherheitsdienst	7
4.4. Sicherheitskonzept	8
5. Zentrale Ansprechstelle für Veranstaltungssicherheit	8
6. Impressum	9

1. Einleitung

Sportveranstaltungen, Konzerte, Betriebsfeiern, Festivals, Schützenfeste, Brauchtumsumzüge oder Karnevalsfeiern sowie viele weitere Veranstaltungen sind Anlässe, an denen mehrere Personen zusammenkommen.

Wer eine solche Veranstaltung ausrichtet, trägt jede Menge Verantwortung und muss eine Vielzahl an Aspekten berücksichtigen – nicht zuletzt die sicherheitstechnischen Bestimmungen. Weil diese nicht immer geläufig sind, hat die Stadt Heinsberg für Veranstalter als Orientierung einen „Leitfaden Veranstaltungssicherheit“ herausgegeben.

2. Veranstaltungsarten

Was die sicherheitstechnischen Aspekte angeht, muss nicht immer nur die Größe der Veranstaltung oder die Anzahl der Besucher ausschlaggebend sein. Abhängig vom möglichen Konfliktpotenzial der Besucher oder davon, ob Alkohol ausgeschenkt wird, abhängig von den Kapazitäten für Flucht- und Rettungswege, von Gefahrstoffen oder aber vom Brandschutz – wie zum Beispiel brennbaren Dekorationsmaterialien – können die Anforderungen an die Sicherheit höher ausfallen lassen. Bei den Veranstaltungsarten werden folgende Veranstaltungen unterschieden:

2.1. Veranstaltung nach Sonderbauverordnung NRW

Veranstaltungen, welche die Größe/ Besucherplätze der Versammlungsstätten wie folgt überschreiten, fallen unter die Sonderbauverordnung Nordrhein-Westfalen:

- Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln für mehr als 200 Besucherinnen und Besucher bestimmt sind; sie gelten auch für Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt für mehr als 200 Besucherinnen und Besucher bestimmt sind, wenn diese Versammlungsräume gemeinsame Rettungswege haben.
- Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen und Tribünen, die keine fliegenden Bauten sind und deren Besucherbereich für mehr als 1 000 Besucherinnen und Besucher bestimmt ist, sowie solche Versammlungsstätten im Freien, die für mehr als 5 000 Besucherinnen und Besucher bestimmt sind.

Erfordert es die Art der Veranstaltung, hat der Betreiber ein Sicherheitskonzept aufzustellen und einen Ordnungsdienst gemäß § 43 (1) SBauVO einzurichten.

Für Versammlungsstätten mit mehr als 5000 Besucherplätzen hat der Betreiber zwingend gemäß § 43 (2) im Einvernehmen mit den für Sicherheit oder Ordnung zuständigen Behörden, insbesondere der Polizei, der Brandschutzdienststelle und den Rettungsdiensten, ein Sicherheitskonzept aufzustellen. Im Sicherheitskonzept sind die Mindestanzahl der Kräfte des Ordnungsdienstes gestaffelt sowie die betrieblichen Sicherheitsmaßnahmen und die allgemeinen und besonderen Sicherheitsdurchsagen festzulegen. Das Sicherheitskonzept ist eine Betriebsvorschrift. Zur Aufstellung und Abstimmung des Konzeptes ist der Veranstalter verpflichtet. Der Bauaufsichtsbehörde ist das Konzept rechtzeitig in der Sonderbauordnung festgelegten Qualität vorzulegen.

2.2. Veranstaltung mit erhöhtem Gefährdungspotenzial

Veranstaltungen, welche nicht in die Sonderbauverordnung eingestuft werden, können trotzdem vielfältige Gefahrenpotenziale aufweisen. Diese können unmittelbar veranstaltungstypische Risiken sein und z.B. aus der Darbietung oder Organisation der Veranstaltung oder der Veranstaltungsortlichkeit herrühren, aber auch mittelbar veranstaltungstypische Risiken, die durch Dritte oder andere äußere Umstände hervorgerufen werden. Veranstaltungsrelevante Gefahren lassen sich weder örtlich auf die Veranstaltungsortlichkeit noch zeitlich auf die Zeitspanne der Veranstaltungsdurchführung beschränken.

Einige der Faktoren, die Einfluss auf das Gefährdungspotenzial einer Veranstaltung haben können, sind im Vorfeld einer Veranstaltung bekannt bzw. abschätzbar.

Andere Faktoren – wie beispielsweise Wiedereinflüsse - sind in der Planungsphase nicht abschätzbar und eignen sich daher nicht für eine Beurteilung des Gefährdungspotenzials im Vorhinein, finden als Szenarien- und Maßnahmenbeschreibung aber gleichwohl Niederschlag im Sicherheitskonzept.

Die nachfolgenden Kriterien für das Vorliegen eines erhöhten Gefährdungspotenzials können insbesondere sein:

- Das Veranstaltungsgelände ist (ursprünglich) nicht zu dem Zweck geschaffen worden, dort Veranstaltungen stattfinden zu lassen oder weist aufgrund seiner Lage/ Flächenbeschaffenheit besondere Risiken auf.
- Das Veranstaltungsgelände ist für die Art und Größe der Veranstaltung unzureichend erschlossen.
- Aufgrund der Zahl der erwarteten Besucher muss auf dem Veranstaltungsgelände oder im Bereich der Zu- und Abwege mit einer hohen Personendichte gerechnet werden. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Veranstaltungsgelände im Verhältnis zur erwarteten Besucherzahl nicht angemessen groß erscheint, Gedränge bzw. eine eingeschränkte Bewegungsfreiheit der Besucher in Teilbereichen zu erwarten ist oder Drucksituationen in Bereichen der Wegeführung zu erwarten sind.
- Aufgrund vorangegangener Veranstaltungen bestehen Zweifel an der Eignung des Veranstalters für die sichere Durchführung der geplanten Veranstaltung.
- Im Einflussbereich der geplanten Veranstaltung findet gleichzeitig eine weitere Veranstaltung statt, zu der eine hohe Zahl von Besuchern erwartet wird.
- Brandschutztechnische Belange (z.B. brennbare Aufbauten an Häuserfassaden, Einsatz von Pyrotechnik) sind zu berücksichtigen.
- Die Veranstaltung ist von besonderer Bedeutung für die Region, bundesweit oder international und/ oder es wird eine besondere mediale Aufmerksamkeit erwartet, was zu einem nicht verlässlich abschätzbaren Besucheraufkommen führen kann.
- Es sind besondere Konflikte unter den Besuchern oder mit Dritten bzw. mit den Ordnungskräften zu erwarten
 - o Aufgrund der Zusammensetzung der Besuchergruppen oder
 - o Aufgrund des Konsums von Alkohol oder anderer berauschender Mittel.

Die vorgenannten Kriterien für ein erhöhtes Gefährdungspotenzial sind nur beispielhaft und keinesfalls abschließend. Entscheidend sind stets der konkrete Einzelfall und das Zusammenspiel von Veranstaltung, Ort und Besuchern mit all seinen Rahmenbedingungen.

Letztlich bewertet die Kommune unter Einbeziehung der vorgenannten Kriterien, ob eine Veranstaltung mit erhöhtem Gefahrenpotenzial anzunehmen ist.

Die Bewertung des Gefährdungspotenzials hat Auswirkungen auf

- die Erforderlichkeit der Erstellung eines Sicherheitskonzepts,
- den Inhalt und den Umfang der Auflagen zu ggf. zu erteilenden Genehmigungen,
- die Einsatzplanung der Gefahrenabwehrbehörden und des Rettungsdienstes,
- die Art und den Umfang der von der Kommune zu treffenden Vorbereitungsmaßnahmen hinsichtlich Planung, Material, Logistik, Personal, Kommunikation sowie ggf. erforderlicher Kontrollen sicherheitsrelevanter Vorkehrungen des Veranstalters vor, während und nach der Veranstaltung.

2.3. Veranstaltungen ohne erhöhtem Gefährdungspotenzial

Eine Veranstaltung ohne erhöhtes Gefährdungspotenzial ist anzunehmen, wenn die Kriterien für eine Veranstaltung mit erhöhtem Gefährdungspotenzial nicht erfüllt sind. In diesem Fall ist kein Sicherheitskonzept erforderlich. Im Einzelfall kann die Kommune eine Veranstaltungsbeschreibung fordern, die sicherheitsrelevante Betrachtungen und Maßnahmen darstellt.

Achtung: Wenn auf der Straße oder einer anderen öffentlichen Fläche gefeiert oder aber beispielsweise Zelte, Pavillons aufgestellt werden soll – so genannte „fliegende Bauten“ – können Abnahmen und Nutzungsgenehmigungen erforderlich sein. Im Zweifelsfall sollte dies mit der zentralen Ansprechstelle für Veranstaltungssicherheit abgestimmt werden.

3. Notwendige Genehmigungen für eine Veranstaltung

Je nach Ausstattung der Veranstaltung – ob zum Beispiel eine Tribüne, Zelt oder eine Bühne aufgebaut wird – oder ob ein öffentliches Gelände angemietet werden soll, sind ganz unterschiedliche Genehmigungen einzuholen. Mögliche Genehmigungen zur Übersicht sind:

3.1. Gebrauchsabnahme von fliegenden Bauten

Festzelte bei Brauchtumsveranstaltungen (wie z.B. Schützenfest, private oder Firmenfeiern), Fahrgeschäfte, Tribünen und Bühnen müssen ab einer bestimmten Größe zur Sicherheit Aller von der Bauaufsicht der Stadt Heinsberg abgenommen werden. Folgende Kriterien lassen eine Gebrauchsabnahme erforderlich werden:

- Zelte mit einer Grundfläche > 75 Quadratmeter
- Fahrgeschäfte / Karussells mit einer Geschwindigkeit von mehr als 1 m/s, zum Beispiel: Riesenräder, Hochgeschäfte (Achterbahn und Loopingbahn), Schaukeln (Schiff-, Überschlag-, Riesenschaukeln), Karussells neuartiger und komplizierter Bauart sowie schnell laufende Karussells
- Tribünen (Sitz- oder Stehtribünen) unabhängig von der Größe
- Bühnen, welche größer als 100 m² sind, eine Höhe von mehr als 5 m einschließlich Überdachungen besitzen oder eine Fußbodenhöhe von mehr als 1,50 m haben, unabhängig davon, ob sie von Besuchern betreten werden können.

Bearbeitungszeit: Für Gebrauchsabnahme einzelner fliegender Bauten durch die Bauaufsicht der Stadt Heinsberg müssen mindestens 3 Wochen eingeplant werden. Veranstaltungen mit einer Vielzahl von fliegenden Bauten, wie z.B. Weihnachtsmarkt oder Straßenfest können weitere Genehmigungen, wie z.B. ein Sicherheitskonzept auslösen: Hier gelten dann andere Prüf Fristen.

3.2. Sondernutzungsgenehmigung für öffentliche Straßen und Plätze

Für eine Veranstaltung im öffentlichen Raum - also auf einer Straße oder einem Platz - muss eine Sondernutzungsgenehmigung beantragt werden. Die Prüfung und Genehmigung dieser Sondernutzung wird durch das Rechts- und Ordnungsamt der Stadt Heinsberg durchgeführt.

Bearbeitungszeit: Für die Sondernutzungsgenehmigung durch das Rechts- und Ordnungsamt der Stadt Heinsberg müssen mindestens zwei Wochen eingeplant werden.

3.3. Erteilung einer vorübergehenden Schankerlaubnis

Veranstaltungen, an denen die Öffentlichkeit teilnimmt und bei denen alkoholische Getränke und ggf. Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle gegen Bezahlung verabreicht werden sollen, benötigen dazu eine vorübergehende Gestattung zum Betrieb eines vorübergehenden Gaststättengewerbes (Schankerlaubnis) nach § 12 Abs. 1 des Gaststättengesetzes.

Bearbeitungszeit: Für die Erteilung eines vorübergehenden Gaststättengewerbes durch das Rechts- und Ordnungsamt der Stadt Heinsberg müssen mindestens zwei Wochen eingeplant werden.

3.4. Anmietung eines öffentlichen Raumes

Auch die Stadt vermietet für Veranstaltungen Räume. Diese können beim Amt für Gebäudewirtschaft erfragt werden.

Je nach Kategorie und Veranstaltungszweck ist neben der Genehmigung eventuell auch der Abschluss eines Nutzungsvertrages erforderlich. Die Gebühren und Entgelte für den Vertragsabschluss und die Nutzungsgenehmigung richten sich nach den aktuell geltenden örtlichen Satzungen. Einzelheiten hierzu können mit dem Amt für Gebäudewirtschaft abgestimmt werden.

3.5. Weitere Berücksichtigungen bei der Veranstaltungsplanung

Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

Bei größeren Veranstaltungen ist es ggf. sinnvoll, die Betriebe des Öffentlichen-Personennahverkehrs (ÖPNV) zu informieren und deren Kapazitäten mit in die Planungen einzubeziehen. Auch ohne Eintritt eines Schadensereignisses kann es zum Beispiel bei Unwetterlagen zu einer Überbelastung der Beförderungskapazitäten kommen. Besucherströme müssen in einem solchen Fall kanalisiert und auf die verfügbaren Transportmittel aufgeteilt werden. Für Schadensfälle hat es sich als sinnvoll erwiesen, mit den Beteiligten Trägern des Öffentlichen-Personennahverkehrs Notfallpläne zu entwickeln.

GEMA

Neben den ordnungsbehördlichen Genehmigungen sollte auch darauf geachtet werden, rechtzeitig eine Anzeige bei der Verwertungsstelle GEMA zu erstatten. Dies gilt auch für musikalische Live-Darbietungen und nicht nur für das Einspielen von Tonträgern.

4. Notwendige Veranlassungen für eine sichere Veranstaltung

4.1. Brandsicherheitswache

Wenn sowohl eine erhöhte Brandgefahr anzunehmen, als auch die Annahme gerechtfertigt ist, dass bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Personen gefährdet ist, muss eine Brandsicherheitswache gestellt werden. Brandsicherheitswachen führt die Freiwillige Feuerwehr Heinsberg durch. Eine Beratung erfolgt durch die zentrale Ansprechstelle. Grundsätzlich entscheidet die Stadt Heinsberg abschließend, ob eine Brandsicherheitswache benötigt wird.

Bearbeitungszeit: Seitens der Feuerwehr Heinsberg ist für die Bereitstellung einer Brandsicherheitswache ein Vorlauf von mindestens sechs Wochen erforderlich. Diese Frist muss eingehalten werden, da die ehrenamtlichen Kräfte die Termine der Dienste einplanen müssen.

4.2. Sanitäts- und Rettungsdienst

Wenn mehrere Menschen zusammenkommen, kann es zu kleineren aber auch größeren Notfällen kommen und es besteht ein größeres Unfall-Risiko. Oft würde es auch zu lange dauern, bis der normale Rettungsdienst zur Hilfe kommt. Damit die Besucherinnen und Besucher auch im Notfall gut versorgt sind, kann die Anordnung eines Sanitätsdienstes und/ oder eines ergänzenden Rettungsdienstes erforderlich werden. Eine Beratung erfolgt durch die zentrale Ansprechstelle. Grundsätzlich entscheidet die Stadt Heinsberg abschließend, ob ein Sanitäts- und Rettungsdienst dienst benötigt wird.

Zur Durchführung des ergänzenden Rettungsdienstes bei Veranstaltungen sind die in den Rettungsdienst des Kreises Heinsberg vertraglich eingebundenen Hilfsorganisationen (Deutsches Rotes Kreuz, Malteser Hilfsdienst, Johanniter-Unfall-Hilfe) rechtlich ermächtigt. Der ggf. ergänzend vorzuhaltende Rettungsdienst kann mit dem evtl. vorzuhaltenden Sanitätsdienst kombiniert werden. Der Veranstalter sollte sich daher kurzfristig mit den Hilfsorganisationen in Verbindung setzen, um die Sicherstellung der geforderten Maßnahmen zu gewährleisten.

4.3. Ordnungs- und Sicherheitsdienst

Um die Sicherheit der Besucher zu gewährleisten, ist bei Großveranstaltungen zwingend und auch bei besonderen Veranstaltungen eventuell ein professioneller Sicherheitsdienst erforderlich. Die Personenstärke des Sicherheitsdienstes ergibt sich aus der Art der Veranstaltung. Eine individuelle Prüfung erfolgt durch die Ordnungsbehörde und Polizei.

Der Veranstalter hat darauf zu achten, dass nur Unternehmen beauftragt werden, welche über die notwendige Erlaubnis im Sicherheitsgewerbe gemäß § 34a Gewerbeordnung (GewO) verfügen und die Vorgaben der DIN 77200 einhalten. Zudem wird zwischen dem „Ordnungsdienst“, der lediglich bei der Entfluchtung und im Brandfalle hilft und dem „Sicherheitsdienst“, dem das Hausrecht übertragen wird und der Eingangskontrollen durchführt, differenziert. Alle eingesetzten Mitarbeiter müssen über eine erfolgreich abgeschlossene Sachkundeprüfung bei einer IHK verfügen, wenn sie das Hausrecht des Veranstalters auf öffentlichen Flächen ausüben sollen. Zur tatsächlichen und rechtlichen Einschätzung wird empfohlen, sich möglichst frühzeitig an die zentrale Ansprechstelle für Veranstaltungssicherheit zu wenden.

4.4. Sicherheitskonzept

Wenn die Veranstaltung ein Sicherheitskonzept erfordert, liegt die Verpflichtung zur Erstellung eines solchen Konzeptes beim Veranstalter und wird anschließend durch die Ordnungsbehörde - im Einvernehmen mit Polizei, Feuerwehr und Hilfsorganisationen - geprüft.

Ein Sicherheitskonzept bezeichnet eine schriftliche Zusammenfassung von Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren und Risiken. Das Sicherheitskonzept basiert in der Regel auf einer Sicherheitsanalyse, bei der die individuellen Gegebenheiten des Schutzobjekts analysiert werden, um potentielle Gefährdungen festzustellen und geeignete Maßnahmen zu erörtern.

Im Verlauf einer Veranstaltung können und werden sich erfahrungsgemäß immer wieder Situationen ergeben, die in der Vorplanung nicht berücksichtigt wurden. Jede Veranstaltung ist ein dynamischer Vorgang, deren Ablauf nur in einem begrenzten Maße im Voraus planbar und berechenbar ist. Daher ist bei größeren Veranstaltungen durch den Veranstalter eine kontinuierliche Prüfung des tatsächlichen Geschehens im Vergleich zu den getätigten Vorplanungen erforderlich. Umso wichtiger ist die ständige Zusammenarbeit zwischen Veranstalter und Ordnungsbehörde.

Bei allen Veranstaltungen ist es zur Verkürzung der Bearbeitungszeiten und Vereinfachung für alle Beteiligten sinnvoll, maßstäbliche und bemaßte Übersichtspläne der geplanten Veranstaltung einzureichen. Bei besonderen sowie Großveranstaltungen sind grundsätzlich professionell erstellte Planunterlagen erforderlich.

Bearbeitungszeit: Für die Prüfung eines Sicherheitskonzepts durch das Rechts- und Ordnungsamt der Stadt Heinsberg müssen mindestens drei Monate eingeplant werden. Zu diesem Zeitpunkt müssen alle Pläne und Anlagen vollständig und prüfbar vorliegen.

5. Zentrale Ansprechstelle für Veranstaltungssicherheit

Die Stadt Heinsberg hat für Sie eine zentrale Ansprechstelle für Veranstaltungssicherheit eingerichtet: Erreichen können Sie Herrn Breuer per Mail unter yannic.breuer@heinsberg.de sowie telefonisch unter 02452 / 14-3037.

6. Impressum

Stadt Heinsberg
Der Bürgermeister
Apfelstraße 60
52525 Heinsberg
Tel.: 02452 14-0
Fax: 02452 14-1095
E-Mail: stadt@heinsberg.de
Website: www.heinsberg.de